

g) Bericht des Generalsekretärs über die Regeln und Verfahren, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind⁹⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die künftigen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999 der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung stehen;

2. *beschließt*, die Behandlung der aktualisierten Fassung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds⁹⁵ bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte Auffassungen der Fonds und Programme zu diesem Bericht einzuholen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu übermitteln;

3. *beschließt außerdem*, die Behandlung des sechsten Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der die Tätigkeit während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 behandelt, bis zu ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen⁹⁶.

RESOLUTION 55/260

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/964, Ziffer 6)⁹⁷.

55/260. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung ei-

nes Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 54/17 B vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 75,8 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 45 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge in voller Höhe sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

⁹⁴ Siehe A/55/469.

⁹⁵ A/55/826 und Corr. 1.

⁹⁶ Siehe A/55/436.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/55/844 und Corr. 1.

⁹⁹ A/55/874 und A/55/879.

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

9. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000, worin nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 149.500 Dollar brutto und ein zusätzlicher Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel in Höhe von 818.100 Dollar brutto (903.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eingeschlossen sind, gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 1998, 1999 und 2000;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 967.600 Dollar brutto (116.200 Dollar netto) für

den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 2000 entsprechend dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/261

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/971, Ziffer 6)¹⁰¹.

55/261. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 54/18 B vom 15. Juni 2000,

in Bekräftigung der in den Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/55/810 und A/55/811.

¹⁰³ A/55/874 und Add.2.

¹⁰⁰ A/55/879.